



Ethik Richtlinien

I. Allgemeine Pflichten

1. Berufliche Ausbildung

Die Biodynamik Therapeutin verfügt über eine theoretische und praktische Ausbildung in Biodynamik, biodynamischer Körpertherapie und Massage und über Grundwissen in Psychologie.

2. Persönlicher Prozess (Selbsterfahrung)

Der Therapeut hat selbst einen psychotherapeutischen Prozess durchlaufen. Dieser Prozess ist unerlässlicher Bestandteil der Ausbildung.

3. Supervision

Die Therapeutin unterzieht sich einer Kontrolle oder Supervision durch eine qualifizierte Drittperson oder hat sich einer solchen bereits unterzogen. Ergeben sich im Verlauf der therapeutischen Praxis gravierende Schwierigkeiten, nimmt sie die Supervision wieder auf.

4. Eigene Entwicklung / Fortbildung

Der Therapeut bildet sich persönlich weiter und nimmt an fachbezogenen Fortbildungen teil. Fortbildungsnachweise über mindestens 20 Stunden sind jährlich dem Verband einzureichen. Überzählige Stunden des Vorjahres können übertragen werden.

5. Öffentlichkeit und Werbung

Bei der Abgabe von Informationen an die Öffentlichkeit – Presseartikel, Radio- oder Fernsehberichte, Aussenwerbung, Zeitungsinserate, Vorträge, Dokumentationen, im Internet, und auf diversen Foren im Internet, – hat die Therapeutin ihren Beruf in Praxis und Theorie integer, zurückhaltend und präzise zu repräsentieren. Öffentliche Auftritte unter dem Namen des Berufsverbandes sind nur nach Absprache mit demselben erlaubt.

II. Pflichten gegenüber Klientinnen und Klienten

1. Information über die Ethik Richtlinien

Der Biodynamik Therapeut verpflichtet sich, die Ethik Richtlinien des Berufsverbandes einzuhalten und seine Klienten über diese Richtlinien zu informieren. Dabei muss auch die Existenz einer Beschwerdeinstanz – der Ethik Kommission – ausdrücklich erwähnt werden, an die sich Klienten im Falle einer Verletzung der Ethik Richtlinien wenden können.

2. Berufsgeheimnis

Die Therapeutin ist verpflichtet, bei der Berufsausübung sämtliche Regeln der Geheimhaltung zu wahren. Alle Informationen, die sie über Klientinnen erhält, sind vertraulich, ob sie nun von Klientinnen selbst oder von Dritten stammen.

Co-Therapie: Erfordert der therapeutische Prozess die Mitwirkung einer weiteren Person, so darf die Therapeutin persönliche Informationen nur im Einverständnis mit den Klientinnen weitergeben. Im Falle eines co-therapeutischen Prozesses gilt dieses Einverständnis als vorausgesetzt.



3. Vertrag, Sorgfaltspflicht, Präsenz

Der Therapeut schliesst mit seinen Klienten einen Vertrag ab, in welchem die Methoden, die Häufigkeit, die Länge und die Bezahlung der Sitzungen eindeutig festgelegt sind, und verpflichtet sich hierbei, die Klienten in der bestmöglichen Weise zu unterstützen. Er respektiert die Grenzen des inneren Prozesses der Klienten.

Beziehung von Dritten: Erfordert es das Wohl der Klienten, verpflichtet sich der Therapeut eine Drittperson beizuziehen im Rahmen der Mitbetreuung oder der Co-Therapie.

4. Zurückhaltungspflicht, Respekt und Macht

Die Therapeutin übt unter allen Umständen persönliche Zurückhaltung. Sie respektiert die persönlichen, körperlichen, spirituellen, religiösen und politischen Grenzen der Klientinnen. Die Therapeutin benutzt ihre Position als Autorität, um die individuelle Entwicklung und Autonomie der Klientinnen zu fördern und keinesfalls zur persönlichen Erhöhung. Die Therapeutin gibt ehrlich Auskunft über ihre Ausbildung und Fähigkeiten, über die Grenzen der Therapie, über ihre Art der Wahrnehmung und die Interaktionsform zwischen ihr und der Klientin. Sie ist sich darüber im Klaren, dass andere direkte oder indirekte Beziehungen zur Klientin die therapeutische Beziehung beeinträchtigen können. Sie vermeidet oder klärt solche Beziehungen.

5. Sexualität

Der Therapeut unterlässt jeglichen sexuellen Kontakt mit Klienten. Er kann jedoch das Bewusstsein über die eigene Sexualität dazu verwenden, die Klienten in deren psychosexueller Entwicklung zu begleiten.

6. Verantwortung der Klienten

Die Therapeutin macht Klientinnen auf deren Eigenverantwortlichkeit und auf die Notwendigkeit der permanenten und aktiven Mitwirkung am therapeutischen Prozess aufmerksam.

7. Beurteilung, andere Therapie-Empfehlungen, therapeutischer Wechsel

Der Therapeut beurteilt regelmässig Stand und Entwicklung des therapeutischen Prozesses sowie dessen Nützlichkeit für den Klienten. Der Therapeut ist sich im Klaren über die spezifische Form der Bindung, die eine vorangegangene Therapie mit Berufskollegen mit sich bringt. Im Rahmen einer Vorbereitungsbesprechung im Hinblick auf einen therapeutischen Wechsel trägt er zur Analyse und Klärung dieser Bindung bei.

8. Gruppen

Für die Gruppentherapie gelten prinzipiell dieselben Ethik Richtlinien wie für die Einzeltherapie. Die Situation stellt sich insofern anders, als die Therapeutin die Bedürfnisse der Gruppe im Wechselspiel mit denjenigen der Einzelnen ausbalancieren muss. In diesem Sinne passen sich die ethischen Richtlinien an.

(Anmerkung: Im vorliegenden Text werden die weibliche und männliche Form abwechselnd verwendet und gelten immer für beide Geschlechter)